



LVS Schleswig-Holstein mbH | Raiffeisenstraße 1 | 24103 Kiel

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Christopher Vogt
- Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses -
Herrn Thomas Wagner
- Geschäftsführer des Wirtschaftsausschusses -

LVS Schleswig-Holstein
Landesweite Verkehrs-
servicegesellschaft mbH
Raiffeisenstraße 1
23103 Kiel

T 0431-66019-0
F 0431-66019-19
info@lvs-sh.de
www.nah.sh

Bahn: Kiel Hauptbahnhof
Bus: Hbf/ZOB

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Staatssekretär
Dr. Frank Nägele
Geschäftsführer:
Bernhard Wewers
Prokuristin:
Petra Coordes

Bankverbindung
Commerzbank Kiel
BLZ 210 400 10
Kto. 7444 961

USt-IdNr.
DE176971760

Handelsregister
HRB 4226
Amtsgericht Kiel
Sitz der Gesellschaft
Kiel

Name	E-Mail	Durchwahl	Datum
Burkhard Schulze	b.schulze@lvs-sh.de	0431-66019-14	Kiel, 16.11.2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Tariftreue- und Vergabegesetzes
Schleswig-Holstein, Drucksache 18/187**

Sehr geehrter Herr Vogt, sehr geehrter Herr Wagner,

die LVS begrüßt den Wunsch der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, eine angemessene Bezahlung für das Personal zu sichern, das bei der Erbringung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr und im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Hierzu haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und die Abgeordneten des SSW den Entwurf eines neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes für Schleswig-Holstein¹ vorgelegt. Mit einer Tariftreueverpflichtung kann verhindert werden, dass Niedriglohnkräfte eingesetzt und damit die sozialen Sicherungssysteme belastet werden. Jedoch sind Schwierigkeiten mit der Regelung verbunden, dass öffentliche Auftraggeber im Bereich des SPNV und ÖPNV die Entlohnung nach einem **repräsentativen** Tarifvertrag vorzugeben haben², den das für Arbeit zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung festlegt³.

Es bestehen keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung, denn das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber bei der Einschränkung der Koalitionsfreiheit nach

¹ Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG), LT-Drs. 18/187 v. 12.09.2012.

² § 4 Abs. 2 TTG-E.

³ § 21 Abs. 1 und 2 TTG-E.

Art. 9 Grundgesetz und der Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz einen weiten Einschätzungsspielraum ein⁴ und erachtet den Eingriff in diese Freiheiten durch eine Tariftreueverpflichtung wegen der hiermit verbundenen Sicherung sozialer Standards und der Entlastung der Sozialversicherungssysteme für gerechtfertigt⁵.

Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist jedoch gegen die Vorgabe eines einzigen repräsentativen Tarifvertrags für den SPNV einzuwenden, dass hierdurch der Wettbewerb erschwert werden kann und damit die Kosten für den zu vergebenden öffentlichen Auftrag steigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Bieter durch diese Vorgabe gezwungen werden, einen Tarifvertrag anzuwenden, der nicht ihren Tarifstrukturen entspricht und dessen Wirkung sie im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur unzureichend kalkulieren können. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Änderungen des repräsentativen Tarifvertrages während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen sind⁶ und die Bieter nicht davon ausgehen können, im Falle eines Zuschlages diese künftigen Änderungen in für sie ausreichender Weise mitgestalten zu können. Dies könnte dazu führen, dass nur wenige oder vielleicht nur ein Bieter (derjenige, dessen Tarifvertrag als repräsentativ vorgegeben wurde) ein Angebot abgibt.

Werden hingegen mehrere vor Ort geltende Tarifverträge zugelassen, steigt die Anzahl der Bieter, die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit einem der vorgegebenen Tarife haben.

Die LVS ist davon überzeugt, dass eine gesetzliche Tariftreueverpflichtung ohne ein Repräsentativitätskriterium für eine Sicherung sozialer Standards zu Gunsten der Beschäftigten in der SPNV-Branche ausreichen würde. Sie würde es daher bevorzugen, wenn gesetzlich lediglich vorgeschrieben würde, dass öffentliche Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern im Falle der Auftragserteilung für die Ausführung der beauftragten Leistungen auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein mindestens dasjenige Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen, welches **nach einem mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag** in Schleswig-Holstein für die Arbeitnehmer von bundeseigenen oder nicht bundeseigenen Eisenbahnen gültig ist. Dazu sind auch Nachunternehmer zu

⁴ BVerfGE 116, 202 (227); BVerfGE 103, 293 (309).

⁵ BVerfGE 103, 293 (307); 100, 271 (285).

⁶ § 4 Abs. 2 Satz 2 TTG-E.



verpflichten. Dies ist eine in Niedersachsen geübte Praxis der zuständigen Aufgabenträgergesellschaft LNVG. Eine ähnliche Regelung sah das außer Kraft getretene Tariftreuegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 07.03.2003 vor. Danach durften die Aufgabenträger des SPNV in Schleswig-Holstein gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 TTG Aufträge nur an Unternehmen vergeben, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen, und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

Falls das neue Tariftreue- und Vergabegesetzes für Schleswig-Holstein dennoch eine Regelung zur Bestimmung eines repräsentativen Tarifvertrages enthalten soll, muss nach Auffassung der LVS dafür Sorge getragen werden, dass an dem für den SPNV repräsentativen Tarifvertrag möglichst viele Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt sind.

In Schleswig-Holstein erbringen unterschiedliche Eisenbahnverkehrsunternehmen mit unterschiedlichen Tarifverträgen SPNV-Leistungen: die Deutsche Bahn AG, die AKN/Schleswig-Holstein-Bahn, die Nordbahn, die Nord-Ostsee-Bahn und die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll. Die meisten in Schleswig-Holstein in der SPNV-Branche tätigen Arbeitnehmer sind bei der Deutschen Bahn AG beschäftigt.

Nach der derzeit vorgesehenen Fassung des § 21 Abs. 2 TTG-E kommt es für die Repräsentativität eines Tarifvertrages allein auf die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer an. Bei der Feststellung der Bedeutung ist insbesondere Bezug zu nehmen entweder auf die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmern oder auf die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 TTG-E).

Der LVS ist es wichtig, dass es bei der Bestimmung des repräsentativen Tarifvertrags nicht allein auf die vertragliche Lage im Land oder auf die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder ankommt. Deshalb spricht sich die LVS dafür aus, dass – falls ein repräsentativer Tarifvertrag bestimmt werden soll – § 21 Abs. 2 Satz 1 TTG-E folgendermaßen ergänzt wird:



„Bei der Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages nach Absatz 1 Nummer 1 ist auf die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Belange des öffentlichen Auftraggebers bei der Vergabe des Auftrags abzustellen.“

§ 21 Abs. 2 Satz 2 TTG-E sollte um folgende Nr. 3 erweitert werden:
„3. die Zahl der Verkehrsunternehmen, die Parteien des Tarifvertrags sind.“

Mit dieser Regelung wäre aus der Sicht der LVS sichergestellt, dass als repräsentativer Tarifvertrag für den SPNV in Schleswig-Holstein der im Januar 2011 zustande gekommene Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) festgelegt werden kann, den die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG mit den G6-Unternehmen Abellio, Arriva, BeNEX, Hessische Landesbahn, Keolis, Veolia Verkehr und mit dem Agv MoVe abgeschlossen hat. Zwar ist dies auch in Nordrhein-Westfalen, wo ein Tariftreue- und Vergabegesetz gilt, das eine dem § 21 Abs. 2 TTG-E wortgleiche Regelung enthält, kürzlich so geschehen⁷, aber aus der Sicht der LVS war dieses Ergebnis nach dem Wortlaut der Norm nicht zwingend zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Burkhard Schulze

i. A. Dr. Bettina Hartz

⁷ Pressemitteilung des Arbeitsministeriums NRW vom 06.11.2012.